

## Steuer & Recht

### Sperrung von Händlerkonten durch eBay

OLG bestätigt Sperrung nach Negativbewertung und Verstoß gegen Grundsätze

▶ eBay bleibt als weltweit größtes Internetauktionshaus im Blickpunkt der deutschen Gerichte. So hatte der Kartellsenat des OLG Brandenburg in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (17.6.2009 - Az.: Kart W 11/09) darüber zu befinden, ob die fristlose Kündigung eines Händlerkontos nach Verstoß gegen die eBay-Grundsätze wirksam sein kann.

Nach gängiger Praxis können Händlerkonten bei eBay, die im Verdacht stehen, gegen die eBay-Grundsätze zu verstoßen, von einem auf den anderen Tag gesperrt und die Verträge teilweise fristlos, teils mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Für eine Sperrung kann es bereits ausreichen, wenn Kunden dem Händler mehrfach schlechte Bewertungen geben.

In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach das für eBay zuständige Landgericht Potsdam sowie das zweitinstanzlich zuständige OLG Brandenburg von Händlern angerufen, welche die Kündigung nicht hinnehmen wollten. Die Klagen blieben jedoch ausnahmslos ohne Erfolg.

Im konkret zu entscheidenden Fall bediente sich der Verkäufer, der einen Computershop betreibt, eines altbekannten „Tricks“ auf der Handelsplattform: Ein Artikel wird zu einem sehr niedrigen Preis eingestellt und von einem durch den Verkäufer eingesetzten Scheinbieter auf den Artikel geboten, um den Preis künstlich in die Höhe zu treiben (sogenanntes „Shill Bidding“). Von einem zweiten Konto des Verkäufers wurde wiederholt im Rahmen von Auktionen auf Waren geboten, die von seinem Hauptkonto bei eBay eingestellt worden waren, um möglichst gewinnbringend die eigenen Produkte an den Mann zu bringen. Wurde kein „richtiger“ Käufer gefunden und blieb der Verkäufer dadurch quasi selbst auf seiner Ware sitzen, wurde die komplette Auktion rückabgewickelt, um die anfallenden eBay-Kosten einzusparen. Als eBay davon Kenntnis erlangte, sperrte es alle Mitgliedskonten des Computershops umgehend und kündigte das Vertragsverhältnis fristlos.

Der Verkäufer beantragte darauf hin zunächst den Erlass einer einstweiligen Verfügung, um auf der Auktionsplattform schnellst möglich wieder handeln zu können, da der Großteil seines Geschäfts über eBay lief. Er scheiterte jedoch bereits vor dem LG Potsdam. Die gegen das



*Rechtsanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht) und Internetrecht Florian Decker*

Autor/Quelle

Der Beitrag wurde vom Mainzer Rechtsanwalt Florian Decker (Res Media Kanzlei für IT- und Medienrecht [www.res-media.net](http://www.res-media.net)) zur Verfügung gestellt. Rechtsanwalt Decker ist Spezialist für IT-Recht, Internetrecht, Internetstrafrecht, Urheberrecht und Domainrecht.

Urteil eingelegte sofortige Beschwerde blieb auch vor dem Oberlandesgericht Brandenburg ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Gerichts stellt die zu Tage getretene versuchte oder vollendete Beeinflussung des Auktionsausgangs zu Lasten anderer an der Auktion Beteiligter einen schweren Vertragsverstoß durch den Verkäufer dar, welcher es für eBay rechtfertigt, alle seine Konten zu sperren und ihm fristlos zu kündigen. Insbesondere betonte das Gericht, dass sich ein gewerblicher Verkäufer nicht mit Erfolg darauf berufen könne, dass nicht er als Inhaber selbst, sondern ein Mitarbeiter ohne sein Wissen für die Manipulationen verantwortlich gewesen sei und auf diese Art und Weise gehandelt habe. Wer seine Kontodaten an Dritte weitergebe, hafte auch für den Missbrauch, der über dieses Konto begangen wird.

Außerdem sah das Gericht auch die von eBay zusätzlich ausgesprochene fristgerechte Kündigung – auch ohne Angabe einer besonderen Begründung - als wirksam an, da die entsprechende Klausel in den eBay-AGB wirksam sei und keine marktbeherrschende Stellung ausgenutzt werde. Nur durch die konkrete Gestaltung der AGB könne eBay gewährleisten, dass die Versteigerungen fair blieben und andere Bieter nicht manipulativen Verhaltensweisen ausgesetzt seien.

Händler, die auf eBay gewerblich verkaufen, sollten sich also an die Nutzungsbedingungen der Plattform halten und möglichst sorgfältig vorgehen, weil eBay mit Konto-Sperrungen nicht zimperlich ist. Bereits einige negative Kundenbewertungen können als Anlass ausreichen. Ob das Konto dann jemals wieder freigegeben wird, ist fraglich. Die Bearbeitung solcher Angelegenheiten dauert bei eBay selbst oft mehrere Wochen, in denen der Umsatz des Händlers vollständig ausfällt. Wird die Sperrung nicht rückgängig gemacht, bleibt nur noch der Weg zum Gericht. Die bisherige Rechtsprechung räumt eBay jedoch einen weiten Handlungsspielraum bei Sperrungen und Kündigungen ein. Nach der aktuellen Entscheidung ist eine fristgerechte Kündigung des Händlerkontos durch eBay innerhalb von 14 Tagen sogar ohne Begründung wirksam. ■ ■